

TARIFRUNDE BUND UND KOMMUNEN (TVÖD) 2025 – TARIFINFO NR. 3



ARBEITGEBER FLÜCHTEN IN DIE SCHLICHTUNG!

In der dritten Verhandlungsrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei Bund und Kommunen (TVöD) haben die Arbeitgeber die Tarifverhandlungen am 17. März für gescheitert erklärt und die Schlichtung angerufen. Für die Gewerkschaften ist dieser Schritt unverständlich, denn ein Tarifabschluss wäre aus ihrer Sicht möglich gewesen. Nach der Schlichtung nehmen Gewerkschaften und Arbeitgeber die Tarifverhandlungen spätestens Anfang April wieder auf. Für die Dauer der Schlichtung besteht Friedenspflicht.



SCHLICHTUNGS-KOMMISSION BERÄT

EINIGUNGSEMPFEHLUNG

NEUE VERHANDLUNGEN AUF BASIS VON EINIGUNGSEMPFEHLUNG

TARIF- ERGEBNIS

TARIFVERHANDLUNGEN SCHEITERN ERNEUT

Bis zuletzt haben die Gewerkschaften versucht, eine Einigung mit den Arbeitgebern zu erzielen. Sie machten Zugeständnisse. Und das, obwohl die Arbeitgeber lange Zeit gar kein Angebot vorlegten! Erst in der dritten Verhandlungsrunde rangen diese sich schließlich zu einem Angebot durch, das für die Gewerkschaften jedoch unzureichend war.

Angebot der Arbeitgeber in vielen Punkten unzureichend

Der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) boten geringe Entgeltsteigerungen in mehreren Schritten bei Leermonaten und langer Laufzeit an.

- Oktober 2025: 2 Prozent;
- Juli 2026: 2 Prozent;
- Juli 2027: 1,5 Prozent;
- kein Angebot für eine soziale Komponente, das heißt kein Mindestbetrag für die unteren Lohngruppen;
- Laufzeit drei Jahre;
- Nein zum Gewerkschaftsbonus;

- kein Angebot zu den freien Tagen;
- kein Angebot zum Meine-Zeit-Konto;
- kein Angebot für die Auszubildenden;
- Nein zur Reaktivierung der Altersteilzeit.

In den weiteren Verhandlungen gab es bei den Arbeitgebern zwar Ideen und Gedankenspiele über weitere, eventuelle Verbesserungen. Ein verbessertes Angebot legten sie allerdings nicht mehr vor.

Gedankenspiele führen nicht weiter

Auch wenn die Arbeitgeber im Laufe der dritten Verhandlungsrunde einige Ideen in den Raum warfen, münzten sie diese nicht in ein verbessertes Angebot um. So blieben die Überlegungen für eine frühere Entgeltsteigerung bei geringerer Laufzeit, eines zusätzlichen freien Tages für alle Beschäftigten und die anteilige Umwandlung der Jahressonderzahlung bei weiteren freien Tagen am Ende genau das: Gedankenspiele. Auch bei der Ost-West-Angleichung blieb es lediglich bei vagen Überlegungen. Während der Bund sich vorstellen kann, die tariflichen Regelungen



Fotos: Daniel Werbitz



Foto: Matthias Blank



Foto: Melike Grams

zum Kündigungsschutz in Westdeutschland auch für den Osten gelten zu lassen, mauern ausgerechnet die kommunalen Arbeitgeber. Mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung und in Anbetracht der kritischen Personalsituation im öffentlichen Dienst gerade in Ostdeutschland, wäre dieser Schritt mehr als angebracht!

Obwohl die Vorstellungen sehr weit auseinander lagen, versuchten die Gewerkschaften dennoch, auf dieser Basis eine Einigung zu erzielen. Die Arbeitgeber waren dazu am Ende nicht bereit. Sie erklärten die Tarifverhandlungen für gescheitert und riefen die Schlichtung an. Die GEW kritisiert diese Entscheidung der Arbeitgeber gemeinsam mit den anderen DGB-Gewerkschaften.

Was ist eine Schlichtung?

Erforderlich ist eine Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien, die beispielsweise die Zusammensetzung der Schlichtungskommission, die zeitlichen Abläufe des Schiedsverfahrens und die Friedenspflicht regelt.

Im öffentlichen Dienst besteht seit 2011 eine Schlichtungsvereinbarung. Darin hat sich ver.di für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) auf ein Schlichtungsverfahren geeinigt, das am Ende in einer Einigungsempfehlung mündet.

Um die Schlichtung einzuleiten, reicht es, wenn mindestens eine der beiden Tarifvertragsparteien die Schlichtung anruft. Das haben jetzt die Arbeitgeber getan. Im nächsten Schritt wird die Schlichtungskommission zusammenkommen. Diese setzt sich paritätisch aus Vertreter*innen von Gewerkschaften und Arbeitgebern zusammen. Jede Partei hat einen unabhängigen Vorsitzenden benannt. Diese sind im Wechsel von Schlichtung zu Schlichtung stimmberechtigt. Die Gewerkschaftsseite hat den ehemaligen Bremer Staatsrat Hans-Henning Lühr benannt. Die Arbeitgeber haben den ehemaligen

hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch benannt, der in dieser Schlichtung stimmberechtigt ist. Die Schlichtungskommission tagt an einem geheimen Ort unter Ausschluss der Öffentlichkeit, um ungestört eine Einigungsempfehlung zu erarbeiten. Am Ende muss sie zu einer Einigung, der sogenannten Einigungsempfehlung, kommen.

Wie geht es nach der Einigungsempfehlung weiter?

Auf Grundlage der Einigungsempfehlung werden die Tarifverhandlungen wieder aufgenommen. Dies wird spätestens Anfang April der Fall sein. ver.di hat die Verhandlungsführerschaft für die Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Während des gesamten Schlichtungsverfahrens herrscht Friedenspflicht, es darf also nicht gestreikt werden. ■

FOLGE UNS & SEI DABEI!



@GEW.DE



@GEW_BUND



@GEW.DIEBILDUNGSGEWERKSCHAFT



GEW.DE/TELEGRAMM-TVOED



Die öffentlichen Arbeitgeber haben sich in den Verhandlungen viel zu spät und viel zu wenig bewegt und so letztlich das Scheitern provoziert. Beim Geld zeigen sie sich knauserig. Obwohl sie fast überall dringend Fachkräfte suchen, sind sie nicht bereit, die Arbeitsbedingungen attraktiver zu gestalten. Zugleich weigern sich die kommunalen Arbeitgeber beim Kündigungsschutz, die gute West-Regelung auch im Osten gelten zu lassen.



ANNETT LINDNER, GEW-VORSTANDSMITGLIED
FÜR TARIF- UND BEAMTENPOLITIK



Foto: 18frames

Stets aktuelle Informationen rund um die Tarifrunde TVÖD gibt es auf www.gew.de/MEHR

TVÖD – Tarifinfo 3 – März 2025

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich divers keine Angabe

Beschäftigungsverhältnis:

<input type="checkbox"/> angestellt	<input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____	<input type="checkbox"/> Altersteilzeit
<input type="checkbox"/> beamtet	<input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert	<input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche	<input type="checkbox"/> im Studium	<input type="checkbox"/> befristet bis _____
<input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent	<input type="checkbox"/> in Ausbildung	<input type="checkbox"/> arbeitslos
<input type="checkbox"/> Honorarkraft	<input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft) _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) geschützt. **Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand.**

Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- | | | |
|-----------------------|----------------------------|--|
| • Erwachsenenbildung | • Hauptschulen | • Schulaufsicht und Schulverwaltung |
| • Gesamtschulen | • Hochschule und Forschung | • Sonderpädagogische Berufe |
| • Gewerbliche Schulen | • Kaufmännische Schulen | • Sozialpädagogische Berufe |
| • Grundschulen | • Realschulen | Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu. |
| • Gymnasien | | |

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVÖD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Berufliches

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber*in) _____

Kreditinstitut _____

BIC _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat) _____

Mitgliedsbeitrag

- Beam*t*innen zahlen 0,85 % ihrer Besoldungsgruppe und -stufe.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen 0,77 % ihrer Entgeltgruppe und -stufe; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 % des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt 0,6 % der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVÖD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Freiberuflich Beschäftigte zahlen 0,55 % des Honorars.
- Studierende und Erzieher*innen in vollschulischer Ausbildung zahlen einen Festbetrag von 2,50 €.
- Referendar*innen, Praktikant*innen und Erzieher*innen in dualer Ausbildung zahlen einen Festbetrag von 4 €.
- Bei Empfänger*innen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 % des Bruttoruhestandsbezuges. Bei Rentner*innen beträgt der Beitrag 0,66 % der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank – Ihre GEW

